

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0414

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Hierbei sind im Verbandsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und dem Geber.

Auf dem Schulgelände der Grundschule Dausenau wurden aufgrund der Umgestaltung Kinderspielgeräte versetzt und eingebaut. Die Arbeiten wurden von der Firma Mike Lichius, Dausenau ausgeführt. Das ausführende Unternehmen verzichtet auf die Erstattung der Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.310,00 €.

Zwischen der Verbandsgemeinde und der Fa. Mike Lichius bestehen Beziehungsverhältnisse. Es besteht ein Lieferantenverhältnis.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch die Firma Mike Lichius in Höhe von 4.310,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister